

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00080**

## **vom 25. September 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2014.00080](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00080)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00080 du 25 septembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00080 del 25 settembre 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die 1965 geborene X.\_\_\_\_ ist seit dem 1. Mai 2012 als Fachangestellte Gesundheit bei der Ortsgemeinde Y.\_\_\_\_, Alters- und Pflegeheim, angestellt (Urk. 8/1) und damit bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert. Am 20. Dezember 2012 sprang sie, nachdem sie abends

im ersten Stock eines Geschäftshauses

versehentlich

in dem das Treppenhaus mit einer Physiotherapie-Praxis verbindenden Laubengang ausgesperrt worden war, aus einer Höhe von 2 bis 2,5 m auf den Boden (Urk. 8/1, Urk. 8/21) und verletzte sich dabei an beiden Beinen und am linken Ellenbogen (Urk. 9/2). Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG erbrachte in der Folge Taggeld- und Heilbehandlungsleistungen im Zusammenhang mit dem fraglichen Ereignis (Urk. 8/4). Nachdem sie den Unfallort am 16. Juli 2013 durch eine Schadeninspektorin hatte besichtigen lassen (Urk. 8/34), teilte sie der Arbeitgeberin der Versicherten mit Schreiben vom 25. Juli 2013 (Urk. 8/37) mit, dass geprüft werde, ob ein Wagnis vorliege; bis zum Abschluss der entsprechenden Abklärungen beziehungsweise bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides diesbezüglich werde sie – im Rahmen von Akontozahlungen - Taggeld er auf Basis von 50 % des Tagesansatzes ausrichten. In der Folge verfügte sie am 2. Oktober 2013 die Kürzung der Geldleistungen um 50 % und entzog einer allfälligen Einsprache hiegegen die auf schiebende Wirkung (Urk. 8/50). Die von der Versicherten am 25. Oktober 2013 gegen diesen Entscheid erhobene Einsprache (Urk. 8/60) wies sie am 7. März 2014 ab (Urk. 2).

#### **E. 1.1.1**

Gemäss Art. 39 UVG kann der Bundesrat aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse bezeichnen, die in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle zur Verweigerung sämtlicher Leistungen oder zur Kürzung der Geldleistungen führen. Die Verweigerung oder Kürzung kann er in Abweichung von Art. 21 Abs. 1-3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) anordnen.

#### **E. 1.1.2**

Von der ihm mit Art. 39 UVG eingeräumten Gesetzgebungskompetenz machte der Bundesrat mit Art. 50 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch, indem er verordnete, dass bei Nichtbetriebsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert werden

(Art. 50 Abs. 1 UVV). Wagnisse werden in Art. 50 Abs. 2 UVV definiert als Handlungen, mit denen sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehren zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Die versicherte Person muss sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzen, um eine Handlung als Wagnis zu qualifizieren. Das subjektive Element des Wissens bezieht sich dabei auf die Gefahrensituation als solche und nicht auf ihre konkreten Umstände (Urteil des Bundesgerichts 8C\_640/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2 mit Hinweis )

Der zweite Satz von Art. 50 Abs. 2 UVV besagt, dass Rettungshandlungen auch dann versichert sind, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind.

Auf diese Regelung kann sich auch berufen, wer selber versucht hat, sich aus einer gefährlichen Situation zu befreien, in der er sich ohne sein Verschulden befand (RKUV 1996 Nr. U 250 S. 186 ff. E. 3, insbesondere E.

3c/bb).

### **E. 1.1.3**

Lehre und Rechtsprechung unterscheiden zwischen absoluten und relativen Wagnissen. Ein absolutes Wagnis liegt vor, wenn eine gefährliche Handlung nicht schützenswert ist oder wenn die Handlung mit so grossen Gefahren für Leib und Leben verbunden ist, dass sich diese auch unter günstigsten Umständen nicht auf ein vernünftiges Mass reduzieren lassen. Ein relatives Wagnis ist gegeben, wenn es die versicherte Person unterlassen hat, die objektiv vorhandenen Risiken und Gefahren auf ein vertretbares Mass herabzusetzen, obwohl dies möglich gewesen wäre ( Urteil des Bundesgerichts 8C\_504/2007 vom 16. Juni 2008 E. 6.1 mit Hinweisen ).

### **E. 1.2**

Hat die versicherte Person grobfahrlässig, das heisst durch Ausserachtlassen elementarster Vorsichtsmassnahmen, einen Nichtberufsunfall herbeigeführt, so werden die Taggelder, die während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall aus gerichtet werden, gestützt auf Art. 37 Abs.

### **E. 1.3**

Wenn die Voraussetzungen von Art. 37 Abs.

### **E. 2**

UVV gleichzeitig erfüllt sind, gelangt der Wagnistatbestand als sogenannte lex specialis zur Anwendung (BGE 134 V 340 E. 3.2.4).

### **E. 2.1**

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG begründete den angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2)

damit, dass die – unsportliche - Beschwerdeführerin , indem sie nach einer Wartezeit von lediglich einer halben Stunde in grosser Höhe über ein Gelände gestiegen sei und sich hernach im Dunkeln aus einer Höhe von zirka

### **E. 4**

Da demnach keine anderen, ungefährlichen

Möglichkeiten offen standen, mit der sich die Beschwerdeführerin aus der gefährlichen Situation hätte befreien können, liegt eine die Leistungskürzung ausschliessende Rettungshandlung vor (vgl. hierzu etwa Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 421/00 vom 7. Mai 2002 E. 2 und Urteil des Bundesgerichts 8C\_640/2012 vom 11. Januar 2013 E. 4, je mit Hinweisen) . Weil die Rettungshandlung ein Wagnis darstellte , fällt eine Leistungskürzung wegen Gr obfahrlässigkeit (Urk. 1 S. 2) von vornherein ausser Betracht (E. 1.3). 3.

## **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Fischer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.